



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Haag, 8. 10. 2002 / fti

Vernehmlassung Fernmeldegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vereinigung der Schweizerischen Kurzwellenamateure USKA (Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure) danken wir Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung.

Amateurfunkstationen dienen dem Amateurfunkdienst, einem technisch experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschliesst und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird. Er handelt sich somit um einen nicht kommerziellen Funkdienst der nach dem Radio-Reglement weltweit betrieben wird.

Zu einigen Artikeln im Entwurf des neuen Fernmeldegesetzes möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- Art. 24a In diesem Artikel ist unklar um was für eine Kommission es sich handelt, wer diese wählt oder einsetzt und wie diese zusammengesetzt ist. Zusätzliche Hinweise würden zur Klärung beitragen.
- Art. 24b Wir schlagen vor, diesen Artikel wie folgt zu ergänzen:
....., so legt die Konzessionsbehörde diese **nach Anhören der Interessenten** im Einzelfalle fest.

- Art.24c Wir gehen davon aus, dass unter dem vorgeschlagenen Wortlaut **Konzessionen auch für unbestimmte Zeit** - zum Beispiel bis auf Widerruf durch die Behörde - wie dies heute der Fall ist, ausgestellt werden können.
- Art. 34 Dieser Artikel sollte wie folgt ergänzt werden:
... so kann das Bundesamt - **wenn die gestörten Geräte oder Anlagen dem gängigen Vorschriften in Bezug auf Störfestigkeit und dem Stand der Technik entsprechen** - die Betreiberin verpflichten....
- Art. 39 Wir Amateurfunker verfügen weltweit über viele, uns international zugeteilte Frequenzbänder. Wir gehen davon aus, dass unsere Konzessionsgebühren auch in Zukunft nicht nach den in diesem Artikel gegebenen Kriterien bemessen werden können da wir Funkamateure ja keine kommerziellen Nutzer sind.
- Art 47 Dieser Artikel erscheint uns als sehr positiv und wir meinen, dass wir als Amateurfunk - Organisation bei richtiger Koordination mit den zuständigen Behörden einen sehr wertvollen Dienst in Katastrophen-Fällen erbringen könnten, wie dies insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits der Fall ist.

Für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
**Union Schweizerischer
Kurzwellen Amateure**
Der Präsident:

F. Tinner